



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Wahlprüfsteine 2009: Rechtspolitische Positionen der Anwaltschaft

In Deutschland sind derzeit ca. 150.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den 28 Rechtsanwaltskammern – den Selbstverwaltungseinrichtungen der Anwaltschaft – organisiert. Als Organe der Rechtspflege üben Anwälte zugleich einen freien Beruf aus. Diese Doppelfunktion gewährleistet in einem übergeordneten öffentlichen Interesse die Stellung der Anwaltschaft für eine unabhängige Interessenvertretung der Bürger. Die Anwaltschaft ist damit unabhängiger Garant für das Funktionieren des Rechtsstaats in einer freien Demokratie.

Die Anwaltschaft setzt ihre Unabhängigkeit ein, um

- uneingeschränkten Zugang zum Recht zu gewährleisten; das heißt für alle Bevölkerungsschichten ungeachtet des Einkommens
- im Interesse der Verbraucher für die hohe Qualität der Rechtsberatung in Deutschland einzutreten.

Rechtsanwälte bieten für alle Bevölkerungsschichten unabhängige, verschwiegene, loyale und kompetente Rechtsvertretung, die allein den Interessen der Mandanten verpflichtet ist. Die Anwaltschaft hat mit der fortlaufenden Anpassung ihrer Berufsregeln gezeigt, dass sie auf Modernisierung ausgerichtet ist und im Wettbewerb steht. Modernisierung und Wettbewerb stoßen nur dort auf Grenzen, wo die Interessen der Verbraucher in Gefahr sind.

Für den Berufsstand der Rechtsanwälte gehört Wettbewerb schon lange zur täglichen Praxis. Die Verbraucher profitieren dabei von einem breiten Angebot an juristischen Dienstleistungen sowie der großen Auswahl an Rechtsanwälten. Sie sind zudem geschützt durch die Grundwerte der Anwaltschaft. Die anwaltlichen Berufsregeln verfolgen das Ziel, Verbraucher und praktizierende Rechtsanwälte so wenig wie möglich in ihrer Tätigkeit einzuschränken und in allen Regelungen das öffentliche Interesse beziehungsweise das Allgemeinwohl und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Anwaltschaft kommt eine entscheidende Rolle bei der Sicherung des Rechtsstaates und somit bei der Wahrung des öffentlichen Interesses zu.

Mit Blick auf die Neuwahlen 2009 hat die BRAK eine Reihe von rechtspolitischen Positionen und Forderungen formuliert, über die wir nach Bildung einer neuer Regierung in den Dialog mit den Verantwortlichen in Parlament und Regierung eintreten wollen.

A. Zum Recht der anwaltlichen Vergütung – strukturelle und lineare Anpassung erforderlich

Am 1. Juli 2004 ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Kraft getreten. Seitdem sind zwar einige Änderungen erfolgt, wesentliche strukturelle Veränderungen wurden jedoch nicht vorgenommen. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass insbesondere die gesetzlichen Gebühren im Sozialrecht und im Ausländer- und Asylrecht keineswegs dem Aufwand angemessen sind und damit keine leistungsgerechte Vergütung für den auf das Sozialrecht oder Ausländer- und Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt darstellen.

Wir fordern den künftigen Gesetzgeber auf, die Zusage der Bundesjustizministerin umzusetzen und die anwaltliche Vergütung im Sozialrecht und Ausländer- und Asylrecht deutlich zu verbessern und damit die Vergütung an die anwaltliche Leistung anzupassen.

Darüber hinaus wird der künftige Gesetzgeber aufgefordert, strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorzunehmen. In den inzwischen fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des RVG hat sich gezeigt, dass der Gesetzgeber an einigen Stellen des Gesetzes Weichenstellungen vorgenommen hatte, die sich zum Nachteil der Anwaltschaft auswirkten und so nicht geplant waren. Diese Punkte sollten in der kommenden Legislaturperiode kurzfristig korrigiert werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Gebührentabelle seit nunmehr 15 Jahren unverändert ist. Die letzte lineare Anpassung erfolgte durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994.

Der künftige Gesetzgeber sollte daher zügig ein Gesetzgebungsverfahren zur linearen Anhebung der Gebührensätze einleiten. Damit würde die anwaltliche Vergütung an das allgemein gestiegene Preisniveau angepasst werden.

B. Zur Erhaltung einer hochwertigen Juristenausbildung – qualitätswahrende Umsetzung von Bologna

Die Anwaltschaft fordert eine qualitätswahrende Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung. Die Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengänge bietet die Chance, die Fokussierung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf das Staatsexamen und damit auf die Laufbahn der reglementierten juristischen Berufe zu durchbrechen. Studierenden, die nicht die klassischen juristischen Berufe anstreben, sondern einen Beruf, in dem juristisches Grundwissen – evtl. zusammen mit einer anderen fachfremdem Weiterbildung – erforderlich ist, kann in einem Bachelor-Studiengang die notwendige rechtswissenschaftliche Basis vermittelt werden. Gleichzeitig werden diejenigen, die Richter, Staatsanwalt, Anwalt oder Notar werden wollen, auf den weiteren Studienweg und das Referendariat vorbereitet.

Eine bloße Umetikettierung des gegenwärtigen rechtswissenschaftlichen Studiums wird deshalb abgelehnt. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass das Bachelor-Studium nur drei Jahre dauert, damit denjenigen, die nicht in die reglementierten juristischen Berufe streben, eine schnelle, wissenschaftliche „Grundausbildung“ geboten wird. Von den Kandidaten, die Volljuristen werden wollen, ist ein auf dem Bachelor-Studium aufbauendes, zweijähriges Master-Studium zu absolvieren. Das danach abzulegende Staatsexamen ist als Eingangsprüfung in den Vorbereitungsdienst auszugestalten, der Staat soll und darf sich nicht aus der Prüfung der Rechtspflege-Berufe zurückziehen. Außerdem wird durch das

Staatsexamen die Gleichwertigkeit der Prüfungsergebnisse gewährleistet. Schließlich muss der Einheitsjurist beibehalten werden, eine gemeinsame Ausbildung aller reglementierten juristischen Berufe im Vorbereitungsdienst und eine gemeinsame abschließende Prüfung durch das zweite Staatsexamen sind damit geboten.

C. Zum Datenschutz in Anwaltskanzleien – Rechtsanwaltskammern als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden

Aus Sicht der Anwaltschaft ist eine Klarstellung, dass sich die Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern auch auf die mandatsbezogene Informationsverarbeitung von Rechtsanwälten erstreckt, dringend geboten. Das zeigen zahlreiche Konfliktfälle zwischen den regionalen Rechtsanwaltskammern und den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder. Die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden behaupten, dass sie zuständig seien, Datenschutzkontrollen – auch bei Rechtsanwälten – durchzuführen. Sie versuchten, Anwaltskanzleien unangekündigt zu durchsuchen und verlangten von Rechtsanwälten Auskunft über Mandats-, Gegner- und Zeugeninformationen. Auch mussten einzelne Gerichte von Rechtsanwälten wegen von Datenschutzbehörden gegen sie zu Unrecht erlassener Bußgeldbescheide angerufen werden. In der Bundesrechtsanwaltsordnung sollte deshalb die formale Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern gesetzlich klargestellt werden. Die BRAK hat in Abstimmung mit dem Deutschen Anwaltverein bereits einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

D. Zur Kalkulierbarkeit im Arbeitsrecht – Schaffung eines einheitlichen Arbeitsvertragsgesetzes und Harmonisierung mit europäischem Arbeitsrecht sowie Kodifizierung des Arbeitskampfrechtes

Wir fordern den neuen Gesetzgeber auf, nicht länger das gerade bei Mittelstand und Arbeitnehmerschaft bestehende Bedürfnis nach einem einheitlichen, verbraucherfreundlichen und transparenten Arbeitsvertragsrecht zu ignorieren. Es erscheint inakzeptabel, dass der Gesetzgeber die nicht zu erwartende Einigung der antagonistischen Verbände zur Vorbedingung für als notwendig erkannte gesetzgeberische Aktivitäten macht. Die BRAK fordert deshalb ein klares Bekenntnis der politischen Parteien zur unverzüglichen Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens mit dem Ziel, noch in der ersten Hälfte der nächsten Legislaturperiode ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetzbuch auf Basis des vorliegenden Professorenentwurfs zu schaffen.

Dabei ist auch für eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinien in die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts Sorge zu tragen. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer müssen sich in der Praxis auf die Gültigkeit der Normen des nationalen Rechts verlassen können und dürfen nicht vor unkalkulierbare Risiken gestellt werden, ob die einschlägigen Vorschriften überhaupt angewandt werden oder durch europäisches Recht verdrängt oder gar mit einem den Vorschriften widersprechenden Inhalt angewandt werden.

Auch das Arbeitskampfrecht, das bisher gesetzlich weitgehend unregelt ist, bedarf einer einheitlichen Kodifizierung. Ohne gesetzliche Regelungen besteht insbesondere in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die große Gefahr einer Zersplitterung der Rechtsprechung. Zufallsergebnissen und Einzelfallrechtsprechung sind Tür und Tor geöffnet,

was nicht zuletzt die Entscheidungen in der jüngeren Vergangenheit im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung GDL – Deutsche Bahn verdeutlicht haben. Wir fordern daher den künftigen Gesetzgeber auf, das Arbeitskampfrecht gesetzlich zu regeln. Die Tarifautonomie und das Grundrecht der Koalitionsfreiheit können beim Einsatz von Arbeitskampfmitteln zu beträchtlichen Auswirkungen auf den Gegner und die Allgemeinheit führen. Gerade die Möglichkeit des Einsatzes von Kampfmitteln macht gesetzliche Rahmenbedingungen dringend erforderlich, die sichern, dass Sinn und Zweck dieses Freiheitsrechts sowie seine Einbettung in die verfassungsrechtliche Ordnung gewahrt bleiben.

E. Anwaltlicher Sachverstand bei der Richterauswahl – Beteiligung der Anwaltschaft an Richterwahlausschüssen

Über die flächendeckende Einführung von Richterwahlausschüssen kann die Unabhängigkeit der Justiz in sinnvoller und angemessener Weise gestärkt werden. Daran sollte auch die Anwaltschaft stärker als bisher beteiligt werden. Rechtsanwälte sollten im Richterwahlausschuss vertreten sein – sie verfügen über gewachsene Erfahrungen und können sowohl die Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger gegenüber einer Richterin oder einem Richter einschätzen, als auch deren fachliche Qualifikation. Die Anwaltschaft würde eine Reform des Systems der Richterwahlausschüsse unter der qualifizierten Beteiligung von Rechtsanwälten begrüßen.

F. Zur Änderung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO – Abschaffung des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses

Durch die ZPO-Reform wurde die Möglichkeit der Zurückweisung der Berufung durch unanfechtbaren Beschluss in § 522 Abs. 2 und 3 ZPO eingeführt.

Die BRAK fordert den künftigen Gesetzgeber auf, zugunsten einer zweiten Tatsacheninstanz das Instrument des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses nach § 522 Abs. 3 ZPO wieder rückgängig zu machen. Mindestens sollte aber ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO künftig zugelassen sein.

G. Zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit – Keine Zweiklassengesellschaft bei Abhörmaßnahmen

Nach dem vor zwei Jahren verabschiedeten Telekommunikationsgesetz gilt ein absolutes Beweiserhebungsverbot bei allen Ermittlungsmaßnahmen nur zu Gunsten von Strafverteidigern. „Normale“ Rechtsanwälte dürfen dagegen prinzipiell z.B. abgehört werden. Eine solche Aufspaltung in eine Zweiklassengesellschaft ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen und bedeutet eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des hoch sensiblen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Die Kommunikation zwischen Mandant und Scheidungsanwalt beispielsweise betrifft in aller Regel den absoluten Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung und muss daher genauso einem absoluten Beweiserhebungsverbot unterliegen wie die Kommunikation zwischen Mandant und Strafverteidiger.

Eine Differenzierung zwischen Strafverteidigern einerseits und „normalen“ Rechtsanwälten andererseits ist allein schon deshalb nicht praktikabel, weil in einem frühen Stadium heimlicher Ermittlungsmaßnahmen oft nicht erkennbar ist, ob ein Rechtsanwalt schon als Strafverteidiger oder noch als „normaler“ Rechtsanwalt tätig ist. Die Frage der Verwertbarkeit des Gesprächsinhaltes kann deshalb erst nach Kenntnisnahme vom Inhalt des Gesprächs entschieden werden. Die künstliche Unterscheidung des Gesetzesentwurfs birgt ein erhebliches Missbrauchspotential, unverdächtige Rechtsanwälte abzuhören, bis sich deren Strafverteidigereigenschaft erwiesen hat.

Wir fordern daher, dass § 160 a StPO insofern geändert wird, als dass in den nach § 160 a Abs. 1 StPO vor Überwachungsmaßnahmen geschützten Personenkreis sämtliche Rechtsanwälte einbezogen werden und damit die Beschränkung auf Strafverteidiger aufgehoben wird.

H. Mindestverfahrensgarantien im Europäischen Strafrecht – Gleichgewicht zwischen Strafverfolgungsinteresse und Beschuldigtenschutz wieder herstellen

Im Europäischen Strafrecht ist die Tendenz zu verzeichnen, großes Augenmerk auf die Freiheit einschränkende Maßnahmen zu legen und Schutzrechte für den Beschuldigten aus dem Auge zu verlieren.

So wird vom Europäischen Haftbefehl bereits reger Gebrauch gemacht und die Kommission plant die Schaffung einer Europäischen Beweisordnung.

Für die Rechtsanwaltschaft ist es daher ein Hauptanliegen, im Gegenzug die Rechte der Beschuldigten in Strafverfahren zu stärken. Unter anderem müssen bei folgenden Rechten EU-weit einheitliche Standards gesichert werden:

- Belehrungspflichten
- Recht auf Übersetzung
- Recht auf Verteidigung
- Unschuldsvermutung
- Rechtliches Gehör
- Schweigerecht
- Beweiserhebungs- und verwertungsrechte
- ne bis in idem
- Garantien für die Haft
- Rechtsmittel

Da damit zu rechnen ist, dass die Einführung eines solchen Gesamtkatalogs von Mindestverfahrensgarantien vorläufig am Widerstand einiger Mitgliedstaaten scheitern wird, ist es essentiell, zumindest den Prozess der Festschreibung einheitlicher Mindestverfahrensgarantien nicht stoppen zu lassen. Grundsätzlich sollte sich die künftige Regierung dafür einsetzen, dass die in Beratung befindlichen Vorschläge für weitere einseitig auf Effizienz ausgerichtete Eingriffsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden solange ausgesetzt werden, bis ihnen ausreichende Schutzrechte gegenüber stehen.

I. Zum „Bündnis für das Recht“ – Standortvorteil „Deutsches Recht“ fördern

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist Mitbegründerin des „Bündnis für das Recht“. Das „Bündnis für das Recht“ soll als strategische Partnerschaft den Standortvorteil Recht Deutschlands öffentlichkeitswirksam darstellen. Deutschland gehört zu den wirtschaftlich leistungsfähigsten Ländern der Welt. Deutsche Produkte genießen weltweites Ansehen, „Made in Germany“ ist daher ein internationales Qualitätssiegel. Das deutsche Recht trägt zu diesem Erfolg erheblich bei. Es ist effizienter, kostengünstiger und berechenbarer als andere Rechtsordnungen – gute Gründe für Investitionen in Deutschland.

Andererseits besteht die Aufgabe des Bündnisses darin, in den Adressatenländern, insbesondere in den MOEL-Staaten, nicht nur der Stärkung und Stabilität der demokratischen Strukturen, sondern auch der Öffnung der Märkte zu dienen. Aufbau und Verbreitung rechtsstaatlicher Strukturen fördern Frieden, Demokratie und Wohlstand als unablässige Voraussetzungen für wirtschaftliches Engagement und Investitionen im Ausland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich daher schon seit langem dem Rechtsexport zur Förderung des Rechtsstaats im Ausland verschrieben und ruft zur Unterstützung des Bündnisses auf.